



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bekleidungsgeb.) Im Verlage für den Monat 50 Pf. — Einrückungsgebühren: Anzeigen 25 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garnordpolle

93.

Samstag, den 10. August 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister!

Einige wenige Gemeinden haben im Laufe des letzten Jahres Zugänge aus Anlaß der Entlassung aus dem Heeresdienste (§ 6 Nr. 1 des Ergänzungsgesetzes vom 30. Dezember 1916) vorgelegt, die größere Anzahl der Gemeinden aber nicht.

Ich veranlasse Sie daher von dem Ausscheiden von Steuerpflichtigen aus dem Heeresdienst unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars für Einkommensberechnungen der Vereinstätigungskommission sofort Mitteilung zu machen, die eine Reueintragung vornimmt und hierher Vorlage macht. Von der Entlassung Heeresangehöriger zur Arbeitsleistung in landwirtschaftlichen Betrieben wird den Gemeinden von den Militärbehörden Nachricht gegeben.

Ultingen, den 4. August 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
v. Bezold.

Ultingen, den 6. August 1918.

Ursprungsscheine der auf den Märkten zum Verkauf zu stellenden Tieren müssen formularmäßig ausgefüllt werden.

Die Ortspolizeibehörden wollen dies beachten und für Bereithaltung solcher Formulare, die von der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M. anzufordern sind, Sorge tragen.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Schönfeld, Kreissekretär.

Ultingen, den 7. August 1918.

Der Landwirt Christian Schäß zu Brombach zum Orts- und Polizeidiener dieser Gemeinde auf unbestimmte Zeit ernannt und von mir bestätigt werden.

Der Königliche Landrat.

r. Bezold.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegs- und Ernährungsamtes vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1357.)

Zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegs- und Ernährungsamtes vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) wird für den Umfang der Bekanntmachung nachstehendes verordnet:

1. Die Zulassung von Personen oder Stellen zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Rohschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch wird den Provinzialfleischstellen, im Regierungsbezirk Cassel und Wiesbaden den Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten übertragen.

Die Genehmigung ist bis auf Widerruf zu erteilen und hat Gültigkeit nur für den Bezirk der die Genehmigung erteilenden Stelle. Die Zulassung kann in mehreren Bezirken beantragt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller den Handel mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch oder das Rohschlächtergewerbe nicht bereits vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig ausgeübt hat. Soweit Kommunalverbände die in Rede stehenden Betriebe selbst ausüben wollen, haben sie dies der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle in Sigmaringen dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

2. Wegen der Rechte der privilegierten Abnehmer wird auf die Verfügung, betreffend Bewertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 22. Juli 1916 — M. f. S. Ia. III. 13011 —, abgedruckt im Ministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung 1918 Seite 214, verwiesen.

Über Beschwerden, betreffend die Verfügung und die Entziehung der Genehmigung, entscheidet das Landesfleischamt. Ausnahmen von der Vorschrift des § 2a kann das Landesfleischamt erteilen. Seine Entscheidung ist in beiden Fällen endgültig.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, haben die für ihren Bezirk für den Ankauf ermächtigten Stellen oder Rohschlächter in den Regierungsblättern bekanntzugeben.

3. Die zum Gewerbebetrieb zugelassenen Personen oder Stellen sind zur ordnungsmäßigen Buchführung und Anzeige in regelmäßigen Zwischenräumen über den Umfang des Geschäftes an die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen an den Regierungspräsidenten verpflichtet. Die Bücher sind auf Verlangen der für den Sitz ihres Gewerbebetriebes zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, vorzulegen. Diese haben das Recht, jederzeit in eine Kasprüfung der Bücher einzutreten.

4. Außerpreussischen Rohschlächtern und Händlern mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch, die im Gebiete einer preussischen Provinz (in der Provinz Hessen-Nassau eines Regierungsbezirk) sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig den Ankauf von Pferden zu Schlachtzwecken getätigt haben, darf die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes in dieser Provinz (Regierungsbezirk Cassel oder Wiesbaden oder Sigmaringen) nicht aus anderen Gründen als den preussischen Gewerbetreibenden dieser Art verweigert werden.

5. Das Landesfleischamt oder mit seiner Ermächtigung die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können im Falle des Bedarfs Richtpreise für Schlachtpferde festsetzen.

6. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können über die Bewertung und Verteilung der in ihrem Bezirk geschlachteten Pferde nur an die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) bezeichneten Stellen und in der von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) zu bestimmenden Menge abgegeben werden dürfen. Als

solche zur Empfangnahme berechnigte Stellen kommen entweder Kommunalverbände oder Vereinigungen von solchen oder sonstige Lebensmittelverteilungsstellen (Industrierversorgungsstellen) in Betracht. Diese Stellen haben das Fleisch entweder für Raffenspeisungen zu verwenden oder Einrichtungen zu treffen, daß es der minderbemittelten Bevölkerung zu einem mäßigen Preise zugeführt wird. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und der Regierungspräsident in Sigmaringen sind dabei an die Anweisungen des Landesfleischamts gebunden. 7. Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung,
von Baldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.

Dr. Reuhaus.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

J. A.

Drämmer.

Bekanntmachung betr. Rohschlächtergewerbe.

Nach Anordnung des Staatssekretärs des Kriegs- und Ernährungsamtes vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655) und des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 15. Juli ds. Js. ist ab 1. August 1918 der Verkauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Rohschlächtergewerbes und der Handel mit Pferdefleisch im Regierungsbezirk Wiesbaden nur solchen Personen und Stellen gestattet, welchen von der Bezirksfleischstelle eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an diese Personen oder Stellen abgegeben werden. Rohschlächter, Pferdehändler und andere Personen, welche zu den genannten Gewerbebetrieben zugelassen zu werden wünschen, werden aufgefordert, umgehend ihre Zulassung bei der Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Frankfurt (Main), Untermain-Anlage 9 zu beantragen. Anmeldeformulare sind dortselbst anzufordern. Die Erlaubnis wird nur jederzeit widerruflich erteilt. Dem Anmeldeantrag ist ein Bild beizufügen.

Frankfurt (Main) den 23. Juli 1918.

Königlich Preussische Bezirksfleischstelle
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Frankfurt a. M., 24. 7. 1918.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 16882/3594

Betr.: Verkauf von Waffen und Munition.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

1. Die Verordnungen vom 1. Juli 1915 (III b 14008/6233 und 31. Oktober 1916 (III b, II b 256415/6382) werden aufge-

haben.

2. Der Verkauf von Waffen und Munition ist nur an Offiziere, öffentliche Beamte und Inhaber von Jagdscheinen gestattet, an andere Personen, (auch Militärpersonen) ist er nur dann zulässig, wenn dieselben eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde (Militärpersonen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde) vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bezw. Menge der zu kaufenden Gegenstände angeben.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für den Verkauf durch Händler, wie für denjenigen durch Privatpersonen.

3. Jede Umänderung von Dienstgewehren irgend welcher Art ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/8 18. R. R. M.,

betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras).

Vom 10. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreibeerei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen: Sogenanntes weiches Seegras, auch Alpengras genannt (*Carex bricoides*).

§ 2

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegras betragen:

offenes (loses) Seegras	10,50	für den Zentner,
gepreßtes	11,00	" " "
gesponnenes	12,00	" " "

Für Seegrasnutzer sind die vorstehenden Grundpreise die Höchstpreise. Seegrasnutzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauft Seegras weiterveräußert. Für denjenigen, der nicht Seegrasnutzer ist, ergibt sich der Höchstpreis aus dem Grundpreis zuzüglich der entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und einem Aufschlag bis 5 M. für je 1 Zentner.

§ 3

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 für den Seegrasnutzer festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zum nächsten Schiffstabelle ein.

§ 4

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Luisenparkstr. 25 zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 7

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 10. August 1918.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel

General der Infanterie.

Mainz, den 10. August 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalkommandant.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

(Fortsetzung und Schluß)

§ 78

Mit dem Beginne des 16. August 1918 sind die angezeigten Vorräte (§ 76 Abs. 1, § 77) sowie die im § 77 unter c erwähnten Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte an Mehl und Schrot aus Getreide, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben worden sind.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentum stehenden (§ 76 Abs. 2) Vorräte mit Ausnahme der im § 77 unter c erwähnten und der ihnen behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte der Reichsgetreidekasse nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern. Die im § 77 unter c erwähnten Vorräte dürfen trotz der Beschlagnahme im eigenen Haushalt oder Betriebe verbraucht werden.

IX. Schluß- und Strafvorschriften

§ 79

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, vorbehaltlich des § 59 unter f, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte. Für diese Vorräte gelten die Bestimmungen vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) und vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Früchte und daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem besetzten Gebiet

eingeführt werden, dürfen nur an die Seereverwaltschaften, die Marinerverwaltung, die Reichsgetreidekasse, Geschäftsabteilung, S. u. b. S. und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. S. geliefert werden.

§ 80

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beschlagnahmt, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeitsen läßt, verbraucht oder sonst verwendet,

2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, oder wer der Vorschrift des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,

3. wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 5, 47) unterläßt,

4. wer den im § 9 Satz 2 oder auf Grund des § 9 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Früchte zu Saatweizen verkauft oder laßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatweizen bestimmt sind,

5. wer den gemäß § 18 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmählt oder ausmahlen läßt,

6. wer den auf Grund des § 19 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Betrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt,

7. wer höhere als die festgesetzten Maßlöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 53) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt,

8. wer den Vorschriften im § 50 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einstellung in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfseinstellung bei dieser Feststellung oder die Entnahme von Proben oder die Probenarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert oder die gemäß § 19 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 50 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

9. wer der Vorschrift im § 51 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,

10. wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 76 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der geforderten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

11. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz, § 12 Abs. 2, § 49 Abs. 1, 2, § 54, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 79 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,

12. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund der §§ 58, 59, 61, 62, 63 Abs. 2, §§ 64, 65, 67, 68, 72 Abs. 1 Satz 3, § 73 erläßt oder die nach § 75 in Kraft bleiben.

Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Verschleppen, Veräußern oder Verschüttern von Vorräten und die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindstens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nr. 1 bis 6, 10 bis 12 auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit

fe nicht a
nd.
Zu ei
Handlung
gangen, fe
zu fünf S
ausfend M
famt auf
lanti r. c.
Der
Botschreit
Diese
in Kraft.
gult des
WTB S
(Anstl.).
Se
Weiberf
verhöbe a
fend best
linien beib
werden abg
stehende i
Wkllich v
in Franjo
S
Zwischen
lumpf nur
lumpie an
im Reims
S
In der
händlichen
Zentrum
W. Zufiffi
Kofale
• Ent
Abliefer
aus Reife
Schwerde
hände stiel
ang der
hände sind
Stellung i
gleich diese
und in gew
zu Dänen
Kollektion
Verpflichtet
hören Pfid
— wie be
ents in ein
rungen zum
unter beson
stetigen B
Verfchul
de Entzieh
den Ein n
ändern, w
sowie Kran
ich muß b
wessem Z
legen, abj
bei Reie
tation ge
• Er
Die Reiche
Veröffentlic
Erzeugerpre
18 Pfennig
als festgesch
• Zu
zumeiße i
ausfordere
transport d

nicht gemäß § 72 für verfallen erklärt worden sind.

§ 81

Ist eine der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 82

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 83

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1918 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftetretens.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 8. August (Amlich).

Westlicher Kriegshauptplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Weiderseits der Lys schlangen wir englische Teilverbände zurück. Nördlich der Somme führte der Feind heftige Gegenangriffe gegen unsere neuen Linien beiderseits der Straße Bray—Corbie. Sie wurden abgewiesen. Während der Nacht zeitweilig lebende Artillerietätigkeit und Erkundungsgesuche. Nördlich von Montdidier scheiterte ein Teilangriff an Franzosen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Zwischen Soissons und Reims lebte der Feuerkampf nur vorübergehend auf. Kleinere Infanteriekämpfe an der Aisne und Vesle und nördlich an Reims.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

In den Vogesen erfolgreicher Vorstoß in die südlichen Linien am Schragmünnele.

Leutnant Freiherr v. Borzigt errang seinen 10. Luftsteg.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

• Entziehung der Zuckerkarten und Ablieferungspflicht der Döhnerhalter. Aus Kreisen der ländlichen Bevölkerung ist darüber Beschwerde geführt worden, daß Kommunalverbände vielfach Döhnerhalter, die mit der Ablieferung der sog. sog. Menge von Giern im Rückstand sind, durch Entziehung der Zuckerkarten zur Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht anhalten. Wenn auch diese Zwangsmahnahme an sich zulässig ist, und in gewissen Fällen nicht entbehrt werden kann, so ist es doch überaus zu wünschen, daß die zur teilweisen Ablieferung ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse Verpflichteten zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflicht zu zwingen, so soll diese Maßnahme — wie der Staatssekretär des Kriegsministeriums in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen zum Ausdruck gebracht hat — doch nur unter besonderen Umständen beim Versagen der sonstigen Zwangsmittel und nur bei festgestelltem Verschulden angewandt werden. Auch darf sich die Entziehung des Zuckers keinesfalls auf den Einmachzucker sowie auf den Zucker, der Kindern, werdenden Müttern und stillenden Frauen sowie Kranken zu gewähren ist, erstrecken. Schließlich muß die vorenthaltene Zuckermenge in angemessenem Verhältnis zu der Menge der rückständigen, abzuliefernden Erzeugnisse stehen, und es darf stets nur ein Teil der Zuckerkartenzuteilung gesperrt werden.

• Erzeugerpreis für Frühzwiebeln. Die Reichsregie für Gemüse und Obst hat durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger Nr. 182 den Erzeugerpreis für Frühzwiebeln ohne Kraut auf 18 Pfennige je Pfund mit Wirkung vom 3. 8. festgesetzt.

• Zur Warnung. Ein Landwirt in der Nähe i. W. wurde von Trier aus telefonisch aufgefordert, an seinen mit einem Verwandten transport dort ankommenden Sohn sofort 200 M.

telegraphisch behufs besserer Verpflegung zu überweisen. Auf dem Postamt wurde dem Landwirt gesagt, er möge das Postamt in Trier anweisen, das Geld nur an eine Person zu verabsorgen, die sich ausweisen könne. Nach einigen Tagen kam das Geld zurück, weil die „Frau Bizefeldweibel“ sich nicht genügend ausweisen konnte. Der Sohn des Landwirts ist gar nicht verwundet und die Sache war Schwindel.

§ **Eschbach**, 8. Aug. Das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ ist Herrn Pfarrer Gottwald von hier verliehen worden.

* **Grävenwiesbach**, 8. Aug. Herr Gemeindevorsteher Weber von hier wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

— **Höflich**, 7. Aug. Ein Wiedersehen. An einem der letzten Tage betrat hier ein fremder Mann in weißem Haar das Gasthaus „Zur Sonne“, trat vor den Wirt und fragte: „Bist Du der Heinrich Simbel?“ Der Befragte bejahte erkaunt und sagte, indem es ihm wie ein Lichtstrahl über Gesicht ging, rasch hinzu: „Und Du bist der Josef!“ Im nächsten Augenblick lagen sich zwei Brüder, — der eine 79, der andere 81 Jahre alt, — in den Armen, die vor 43 Jahren sich zum letztenmal gesehen und auch lange Zeit nichts mehr von einander gehört hatten. Der jetzt Heimgelohnte war im Jahre 1875 nach Rußland ausgewandert und hatte es dort zu erträglichen Verhältnissen gebracht. Der Krieg aber brachte ihm zunächst Internierung, Verschleppung und schließlich den Verlust von Hab und Gut, so daß er froh sein mußte, als Greis, wenn auch ohne große Schätze, noch einmal die Heimat und seine Verwandten sehen zu dürfen. — Krieg — —!

— **Gelnhausen**, 8. Aug. (Priv.-Tel. der Frst. Bg.) Gestern Nacht wurden im benachbarten Rassel mehrere Schleichhändler dabei überrascht, wie sie aus Geheimtschlachtungen erworbenes Fleisch wegschaffen wollten. Einer der Schleichhändler, der auf den ihn verfolgenden Polizeibeamten einen Angriff machte, wurde von diesem durch einen Schuß so schwer verletzt, daß er auf dem Transport verstarb. Der Erschossene soll aus Frankfurt a. M. sein und Brote heißen.

Ein Volk - ein Wille zum Sieg!

Darum trage jeder seinen Teil bei zur Stärkung der Heimatfront durch Abgabe entbehrlicher Anzüge für die Landwirtschaft und kriegswichtigen Betriebe.]

Vermischte Nachrichten.

— **Bad Nauheim**, 6. August. Der König von Bulgarien ist gestern Abend mit Befolge zu längerem Aufenthalt in Bad Nauheim eingetroffen. Der König weilt als Graf von Rarany in strengstem Infognito hier, da der Gesundheitszustand des hohen Patienten zurzeit ein derartiger ist, daß völlige Ruhe und abgeschlossener dringender nötig erscheinen.

— **Reinz**, 8. Aug. In einer Versammlung des hiesigen Kriegsausschusses für Verbraucherinteressenten, an der auch zwei Mitglieder des Kriegsernährungsamtes teilnahmen, wurde mitgeteilt, daß für das Gebiet des reinheftischen Kommunalverbandes mit einer um 25 Prozent besseren Körnerernte als im vergangenen Jahre gerechnet werde.

— **Berlin**, 7. August. In der gestrigen Abendvorstellung des Zirkus Sarasani, der z. B. im Gebäude des Zirkus Busch gastiert, „arbeiten“ die drei bekannten Artisten Reinicke an zwei auf einen Pfosten gestellten Leitern. Einer der Artisten hält die Leitern, während die beiden anderen bis zur Spitze derselben emporklettern, wo einer von ihnen die Leitern mit seinem Körper als Brücke verbindet. Als der dritte Artist sich nun auf diese

Brücke stellte, brach plötzlich eine der Leitern, und die drei Artisten stürzten etwa fünfzehn Meter tief in die Arena hinab. Zwei derselben, der 40-jährige Adolf Reinicke von hier und der 27-jährige Bruno Wegner erlitten Schädelbrüche, während der dritte, ein gewisser Fleischer aus Oberschönweide, leichter verletzt wurde. Zirkusangestellte trugen die drei Schwerverletzten aus der Manege und schafften sie nach dem Hedwigs-Krankenhaus. Hier war bei Wegner schon der Tod eingetroffen.

— **Ein neuer Steuervorschlag.** Das „Berliner Tageblatt“ meldet aus München. Ein Beamter des bayerischen Justizministeriums hat dem Reichstage eine neue Steuer vorgeschlagen, nämlich eine Hotelwohnsteuer, das heißt eine nach Zahlen zu berechnende Stempelabgabe auf die Benutzung von Hotelzimmern. Sie soll 10 Prozent des zu zahlenden Zimmerpreises betragen. Die Einnahmen werden auf rund 70 Millionen pro Jahr berechnet. Dieser Vorschlag dürfte die Petitionskommission des Reichstages beschäftigen.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 9. August (Amlich).

Westlicher Kriegshauptplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Zwischen Dier und Ancre lebte nachts Artillerietätigkeit. Südwestlich von Dorn und südlich der Lys folgten stärkstem Feuer feindliche Teilangriffe, die abgewiesen wurden.

Zwischen Ancre und Aves griff der Feind gestern mit starken Kräften an. Durch dichten Nebel begünstigt, drang er mit seinen Panzerwagen in unsere Infanterie- und Artillerielinien ein, nördlich der Somme warfen wir den Feind im Gegenstoß aus unseren Stellungen zurück.

Zwischen Somme und Aves brachten unsere Gegenangriffe den feindl. Ansturm dicht östlich der Linie Morcourt—Harbonnières—Caig—Fresnoy—Contoire zum Stehen. Wir haben Einbuße an Gefangenen und Geschützen erlitten. Durch Gefangene, die wir machten, wurden Engländer mit australischen und kanadischen Hilfskorps, sowie Franzosen festgestellt.

Über dem Schlachtfeld schossen wir 30 feindl. Flugzeuge ab. Leutnant Löwenhardt errang seinen 49., 50. und 51., Leutnant Udet seinen 45., 46. und 47., Leutnant Freiherr v. Nichte seinen 33., 34. und 35., Leutnant Kroll seinen 31. und 32., Oberleutnant Billit seinen 29., Leutnant Könnede seinen 23., 24. und 25. und Leutnant Auffarth seinen 20. Luftsteg.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.
In einzelnen Abschnitten der Vesle lebte die Artillerietätigkeit auf. Erfolgreiche Teilkämpfe beiderseits von Braisne und in der Champagne nordwestlich von Souain.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Simmenthaler Zuchtbullen

zu verkaufen. **H. Hommel**, Brandobersdorf.

Mutterkalb (Gelbscheck)

zu verkaufen. **Karl Klein**, Usingen. (1)

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	„ 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	„ 0.75
Einfache Frisur	„ 1.—
Frisur mit harter Welle	„ 1.50

Preis-Ermässigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Hoffriseur,
Bad Homburg — Louisestr. 78.

Plakat-Fahrplan

— Preis 10 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Statt besonderer Anzeige.

Todes-Anzeige.

Heute Nacht entschlief sanft nach schwerem Leiden unser guter Vater, Großvater, Schwiegervater, Bruder und Onkel

Herr Jakob Möckel

im Alter von 86 Jahren.

Im Namen der Hinterbliebenen:

Familien Fritz und Heinrich Möckel.

Usingen, den 9. August 1918.

Die Beerdigung findet statt: Sonntag, den 11. August, nachmittags 6 Uhr.

Junges Mädchen für Büro,

das Schreibmaschine und Stenographie beherrscht, sowie

Schreiner und Zimmerleute

für sofort gesucht.

Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen

für Hand und Maschine finden während der Wintermonate ständige Beschäftigung in

Holzbearbeitungs-Fabrik

Goeritz & Co.,

Ansپach (Taunus).

1)

Baugewerkschule Offenbach a. M. den preuß. Anstalten gleichgestellt. Der Groß-Direktor Prof. Hugo Eberhardt

Schlosserlehrling

gesucht.

W. Höker, Gonsenheim bei Bad Homburg.

2)

Sonntag, den 4. 8., leberne Damenhandtasche Inhalt Besuchkarten, Brotkarten und Geldbörschen mit über 40 Mk., bei der Ruine Gollstein verloren. Wiederbringer erhält 20 Mk. Belohnung. Dr. Schulz, Ober-eisenberg. (*)

Junge Hähne mit 5 Jungen

sowie 1 junger Gans zu verkaufen.

*)

Otto Buh, Oberlauten.

Mehrere Bienenkästen zu verkaufen. Frei, Usingen. (*)

300 neue

feuerfeste Steine

abzugeben.

Bäder Anton Schmitt, Bernborn.

2b)

Feldscheunen:

10.00 m breit	24.00 bis	36.00 m lang
12.00 " "	24.00 " "	36.00 " "
15.00 " "	30.00 " "	42.00 " "
18.00 " "	30.00 " "	42.00 " "
20.00 " "	30.00 " "	60.00 " "

sofort lieferbar

Georg Grumbach, Frankfurt a. M., Schoidswaldstrasse. Telefon Hansa 1179.

Drahtsiebe

für Fruchtreinigungsmaschinen aller Systeme werden schnellstens repariert

1)

bei Carl Ph. Söhngen, Weilmünster.

Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß wir für alle im Heeresdienst befindlichen hiesigen Wärter und Wärterinnen mit dem Tage, an dem dieselben ins Feld rücken, eine Lebensversicherung eingeben. Wir bitten daher die Adressen solcher Angehörigen uns mitteilen zu wollen.

Usingen, den 30. Juli 1918.

Der Magistrat.

Lishmann, Bürgermeister.

In letzter Zeit werden häufig die an den öffentlichen Anschlagtafeln angebrachten Bekanntmachungen von Unbefugten entfernt, die zur Befestigung derselben dienenden Stifte entwendet und die Tafeln selbst in ungebührlicher Weise durch Kreideaufschriften beschmutzt.

Derjenige, welcher uns den oder die Täter namhaft macht, daß deren Bestrafung erfolgen kann, erhält:

10 Mark Belohnung!

Usingen, den 1. August 1918.

Der Magistrat:

Lishmann.

Die Gemeinderedner des Kreises Usingen

werden hiermit zu einer Besprechung wegen Erhöhung der Vergütungen auf nächsten

Sonntag, den 11. August nachmittags 3 Uhr,

nach Herzhausen, Gastwirtschaft Th. Hill, eingeladen.

Bettfedern-Gelegenheitskauf! reine Gäsefedern zum Schließen. 9 Pfd. 20.- Mk. franko R. mit Sach. Zeise & Co., Königsee-G. Thür.

Radfahrkarten

wieder vorrätig.

R. Wagner's Buchdruckerei.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 11. August 1918.

11. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Vieder: Nr. 34, 1-2. Nr. 206, 1-4 und 6.

Antworte: Herr Pastor Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 11. August 1918.

Vormittags 9 1/2 Uhr. - Nachmittags 2 Uhr.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Masse

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Mass von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordonnanzdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten und der Jugendlichen bis zum Beginn der Einberufung ihres Jahrgangs in der Heimat.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Barentlohnung.

Bis zur entgeltigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltliche Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit, sowie der Leistungsfähigkeit des Betroffenen. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden ausserdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nehmen entgegen für Kreis Höchst, Obertaunus und Usingen: Garnison-Kommando (Zimmer 5) Höchst a. M., dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.